Richtlinie über die Gewährung der Förderung für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ordentlich Studierender

gemäß dem Burgenländischen Fördergesetz, LGBl. Nr. 9/2024 idgF

Inhalt

§ 1 Förderziele und Fördergegenstand 3
§ 2 Begriffsbestimmungen 3
§ 3 Förderart 3
§ 4 Fördergrundsätze 3
§ 5 Fördervoraussetzungen 4
§ 6 Antragstellung 4
§ 7 Nachweise 5
§ 8 Verfahren 5
§ 9 Förderhöhe und Auszahlung 6
§ 10 Rückforderung von Förderungen 6
§ 11 Datenermittlung und -verarbeitung 6
§ 12 Inkrafttreten 7

§ 1 Förderziele und Fördergegenstand

(1) Das Land Burgenland gewährt als Träger von Privatrechten ordentlich Studierenden mit Hauptwohnsitz im Burgenland, die ein Studium an einer österreichischen Hochschule absolvieren, eine Förderung zu den Kosten für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel.

(2) Mit dieser Förderung sollen Klimaschutzziele verwirklicht sowie burgenländische Studierende finanziell unterstützt werden. Die Vorteile der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden hierdurch nähergebracht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) **Ordentlich Studierende:** Personen, die zu einem ordentlichen Studium an einer österreichischen Hochschule zugelassen sind;

(2) **Hochschulen:** öffentliche Universitäten, Fachhochschulen, pädagogische Hochschulen, Privathochschulen und Privatuniversitäten;

(3) **Fahrkarten:** Semesternetz-, Monats- oder Jahreskarten öffentlicher Verkehrsmittel in Österreich oder ein Klimaticket.

§ 3 Förderart

Die Förderung besteht in der Gewährung einer einmaligen finanziellen Zuwendung und wird unabhängig vom Einkommen gewährt.

§ 4 Fördergrundsätze

(1) Fördermittel sind so einzusetzen, dass die in § 1 umschriebenen Ziele möglichst nachhaltig erreicht werden.

(2) Auf Unterstützungen und Förderungen, die von einer anderen Gebietskörperschaft, einer sonstigen Körperschaft öffentlichen Rechts oder einem Dienstleistungsunternehmen öffentlichen oder privaten Rechts für gleichartige Zwecke gewährt werden, ist Bedacht zu nehmen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Förderungen nach dieser Richtlinie besteht nicht.

(4) Eine Förderung nach dieser Richtlinie kann selbst bei Vorliegen aller Fördervoraussetzungen nur nach Maßgabe der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel bis zu einem im jeweiligen Landessvoranschlag festgesetzten

Ausmaß gewährt werden. Sollten die zur Verfügung stehenden budgetären Mittel nicht dafür ausreichen, dass alle Förderwerber*innen berücksichtigt werden können, erfolgt eine Reihung der Förderanträge nach dem Datum des Einlangens des Antrages und der vollständigen Unterlagen, sodass später einlangende Förderanträge nicht mehr berücksichtigt werden können.

§ 5 Fördervoraussetzungen

(1) Als Förderwerber*in kommt eine natürliche Person in Betracht, sofern sie
   a. ihren Hauptwohnsitz zum Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens sieben Monaten im Burgenland hat,
   b. ordentlich Studierende an einer österreichischen Hochschule gem. § 2 Abs. 2 ist,
   c. eine Fahrkarte gem. § 2 Abs. 3 erworben hat und
   d. in jenem Semester, in welchem die Förderung beantragt wird, das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 6 Antragstellung

(1) Ein Antrag auf Gewährung der Förderung kann von ordentlich Studierenden ein Mal pro Semester gestellt werden.
(2) Die Antragstellung hat schriftlich unter Verwendung des vom Land Burgenland – Amt der Burgenländisches Landesregierung, Abteilung 9 – EU, Gesellschaft und Förderwesen, Hauptreferat Sozial- und Klimafonds, zur Verfügung gestellten Antragsformulars zu erfolgen.
(3) Anträge sind an das Land Burgenland – Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9 – EU, Gesellschaft und Förderwesen, Hauptreferat Sozial- und Klimafonds, zu richten.
(4) Anträge sind online auf der Homepage des Landes Burgenland (unterfertigt mittels ID-Austria) einzubringen.
(5) Ein Antrag auf Gewährung der Förderung kann für das Sommersemester jeweils von 01. März bis 15. Juli und für das Wintersemester von 01. Oktober bis 15. Februar des Kalenderjahres gestellt werden.
(6) Fällt der 15. Februar bzw. 15. Juli auf einen Samstag oder Sonntag, so gilt der nächste Werktag als letzter Tag der Frist.

(7) Ein Antrag auf Gewährung der Förderung für Monatskarten ist am Ende jenes Semester, in dem die Förderung beantragt wird, für alle Monatskarten gesammelt einzubringen.
(8) Für im Juli oder August gültige Monatskarten kann keine Förderung gewährt werden.
(9) Ein Antrag auf Gewährung der Förderung für Fahrkarten, welche im Wege der Ratenzahlung beglichen werden, ist am Ende jenes Semesters, in dem die Förderung beantragt wird, gesammelt einzubringen.
(10) Wird der Gesamtbetrag einer Jahreskarte oder eines Klimatickets sofort beglichen, kann diese Fahrkarte und die dazugehörige Rechnung als Grundlage zweier Anträge in aufeinanderfolgenden Semestern dienen.

§ 7 Nachweise

Einem Antrag auf Gewährung der Förderung sind folgende Nachweise beizulegen:
(1) Studienbestätigung einer österreichischen Hochschule gem. § 2 Abs. 2, für jenes Semester, für welches die Förderung beantragt wird,
(2) Kopie der Fahrkarte und
(3) Kopie des Zahlungsbeleges der Fahrkarte.

§ 8 Verfahren

(1) Zuständige Förderstelle für die Behandlung eines Antrages auf Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie ist das Land Burgenland - Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9 – EU, Gesellschaft und Förderwesen, Hauptreferat Sozial- und Klimafonds.
(2) Anträge samt Beilagen werden von der zuständigen Förderstelle auf Vollständigkeit, Schlüssigkeit und Förderwürdigkeit gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie überprüft.
(3) Bei Unvollständigkeit wird dem*der Förderwerber*in unter Setzung einer angemessenen Frist ein Verbesserungsauftrag erteilt. Ist der Antrag nach Verstreichen der Frist weiterhin unvollständig, kann die zuständige Förderstelle dies nach Belehrung als Zurückziehung werten.
(4) Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt der Antrag als ursprünglich richtig eingebracht.

(5) Anträge können von dem*der Förderwerber*in bis zur Erteilung einer Förderzusage zurückgezogen werden.
(6) Wird eine Förderung gewährt, ist dem*der Förderwerber*in von der zuständigen Förderstelle eine Förderzusage zu übermitteln.
(7) Die Ablehnung von Anträgen erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe des Grundes.
(8) Das Amt der Burgenländischen Landesregierung hat sämtliche, die Gewährung einer Förderung betreffende Unterlagen und Belege, mindestens 8 Jahre sicher und geordnet aufzubewahren.

§ 9 Förderhöhe und Auszahlung

(1) Die Höhe der Förderung beträgt einmalig pro Semester 75 EUR.
(2) Die Auszahlung der Förderung erfolgt durch Überweisung auf das von dem*der Förderwerber*in am Antragsformular angegebene Konto.

§ 10 Rückforderung von Förderungen

(1) Wurde eine Förderung nach dieser Richtlinie aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben oder Nachweise oder aus anderen Gründen zu Unrecht bezogen, ist sie dem Fördergeber zurückzuzahlen.
(2) In sozialen Härtefällen kann eine Ratenvereinbarung getroffen oder von einer Rückforderung abgesehen werden.

§ 11 Datenermittlung und -verarbeitung

(1) Die zuständige Förderstelle verarbeitet als datenschutzrechtlicher Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 der Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO personenbezogene Daten datenschutzkonform unter Anwendung aller zugrundeliegender nationaler sowie unionsrechtlicher Datenschutzvorschriften.
(2) Die personenbezogenen Daten werden zur Prüfung von Förderbedarf und Förderwürdigkeit, zur Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit, zur Fördergewährung, zu Kontrollzwecken von Angaben im Förderansuchen, für Maßnahmen zur Qualitätssicherung, zur Verbesserung des Leistungsangebots sowie für statistische Auswertungen verarbeitet.
(3) Die zuständige Förderstelle ist gemäß § 5 Burgenländisches Fördergesetz (Bgld. FöG), LGBl. Nr. 9/2024 idgF, ermächtigt, zum Zweck der Vorbereitung und Durchführung der Förderverfahren, insbesondere zur Feststellung oder

Überprüfung der Voraussetzungen der Förderwürdigkeit und der Höhe einer Förderleistung, der Sicherstellung einer hohen Datenqualität, der Kontrolle eines rechtmäßigen Förderbezugs sowie allfälliger Rückforderungen die personenbezogenen Daten der förderwerbenden Person automationsunterstützt aus dem Zentralen Melderegister zu erheben und zu verarbeiten.

(4) Die zuständige Förderstelle ist gemäß § 6 Abs. 1 und 5 Bgld. FöG, LGBl. Nr. 9/2024 idgF, ermächtigt, personenbezogene Daten bei den in Betracht kommenden anderen Förderstellen des Landes Burgenland oder bei einem Rechtsträger, der vom Land Burgenland mit der Abwicklung der jeweiligen Förderung betraut wurde, und von den Trägern der Sozialversicherung zu ermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfragenbeantwortung und Abwicklung erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen.

(5) Gemäß § 23 Abs. 2 Transparenzdatenbankgesetz 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 idF BGBl. I Nr. 97/2025, ist der Fördergeber als leistende Stelle verpflichtet, Mitteilungen über die gewährten Förderungen an den Bundesminister für Finanzen vorzunehmen.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Die Richtlinie tritt mit 01. Oktober 2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Landes Burgenland über die Gewährung der Förderung für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ordentlich Studierender, veröffentlicht im Landesamtsblatt 10. Stück vom 06. März 2026, außer Kraft.